

# Kreissatzung des Kreisverbandes Stendal



## §1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

## §2 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Kreisverband trägt den Namen **Alternative für Deutschland - Kreisverband Stendal** mit der Kurzbezeichnung **AfD - KV Stendal**
2. Der Kreisverband hat seinen Sitz im Kreis Stendal.
3. Der Tätigkeitsbereich umfasst den Kreis Stendal.
4. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §3 Rechtsform

Der Kreisverband ist kein rechtsfähiger Verein, sondern die Untergliederung einer Partei.

## §4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung.

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisverband wird mit der Aufnahme durch den Landesvorstand erworben.
2. Ergänzend gilt § 4 (4) der Bundessatzung.
3. Die MV kann jeden Antrag durch Beschluss zur Behandlung an den Vorstand überweisen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Es gelten die §§ 6 und 7 der Bundesatzung.

## §8 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf Antrag des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 der Bundesatzung verhängt werden.
2. Ergänzend gelten die §§ 8 der Landes- und Bundesatzung.

## §9 Organe des Kreisverbandes

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - a. der Kreisparteitag
  - b. der (geschäftsführende) Kreisvorstand – „Präsidium“

## §10 Ortsverbände

1. Mit dem Anwachsen der Mitgliederzahlen im Kreis, der Zunahme von territorialen Problemlagen und der Berücksichtigung von Besonderheiten erscheint es sinnvoll Ortsverbände mit eingeschränkten Zuständigkeitsrechten zu gründen und auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass von existenzieller Bedeutung für den Kreisverband das abgestimmte Handeln zwischen Kreisverband und Ortsverbänden ist.
2. Ortsverbände können mit Zustimmung des Kreisverbandes als deren Untergliederung für eine oder mehrere Gemeinden gemeinschaftlich gebildet werden. Ortsverbände können gegründet werden, wenn mindestens 9 Mitglieder vorhanden sind. Voraussetzung zur Gründung eines Ortsverbandes ist die schriftliche Willenserklärung von 9 potentiellen Mitgliedern.
3. Der Ortsverband besteht aus:
  - a. dem Ortsvorsitzenden
  - b. dem Schriftführer
  - c. den Ortsmitgliedern

Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ortsverbände teilzunehmen, wenn ein entsprechender Auftrag durch den Kreisvorstand vorliegt. Der Kreisvorsitzende ist zu den Beratungen einzuladen. Die Informationspflicht an den Kreisvorstand, z. B. durch zeitnahe Weiterreichung der Protokolle (14 Tage), ist zu gewährleisten.

4. Der Vorsitzende jedes Ortsverbandes wird als kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht nach Bedarf zu den Kreisvorstandssitzungen eingeladen.

5. Die Finanz- und Personalhoheit liegt ausschließlich beim Kreisverband. Die Öffentlichkeitsarbeit des Ortsverbandes beschränkt sich auf die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Problemlagen. Die Außenvertretung kann nur in Abstimmung mit dem Kreisvorstand erfolgen.

#### § 11 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Die Aufgaben des Kreisparteitages sind Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Er beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm, die Kreissatzung und wählt den Vorstand.
3. Der Kreisparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.
4. Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und vorzugsweise per E-Post.
5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag wird durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird durch:
  - a. mindestens 20% aller Mitglieder des Kreisverbandes
  - b. Beschluss des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, kann jedoch in besonders eilbedürftigen Fällen auf 7 Tage verkürzt werden.

6. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes zu beachten.

#### § 12 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand beschließt über alle den Landkreis betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder nachfolgend des Stellvertreters.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer regelt sich nach der Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes. Je 25 Mitglieder sollte es je einen Beisitzer geben. Sollte ein Vorstandsposten vorübergehend nicht besetzt sein, so kann sein Aufgabengebiet bis zur Besetzung des Postens einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal vierteljährlich und wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter als offene oder geschlossene Sitzung einberufen.

#### § 13 Rechenschaftsbericht und Kassenprüfer

1. Mit Ablauf der Amtszeit erstellt der Kreisvorsitzende einen Rechenschaftsbericht, der seine gesamte Tätigkeit seit seinem Amtsantritt beschreibt. Er erstattet darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
2. Der Schatzmeister erstellt jährlich bis zum 31. März den Rechenschaftsbericht über das Vermögen, die Ausgaben und den Einnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes.
3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Verbuchung der Ein- und Ausgaben auf ihre Richtigkeit. Sie erstatten darüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.
4. Die anzuwendende Finanzordnung des Kreisverbandes ergibt sich aus der Finanzordnung des Bundesverbandes.

#### § 14 Kandidatenaufstellungen für Wahlen

1. Die Aufstellung von Kandidaten der Alternative für Deutschland für Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten findet in nicht öffentlichen Versammlungen statt.
2. Stimmberechtigt in dieser Versammlung sind nur Mitglieder des Kreisverbandes der AfD Stendal. In der Ladung zur Versammlung sind die Stimmberechtigten ausdrücklich darauf hinzuweisen, für welche Wahlen zu öffentlichen Ämtern oder Mandaten die Kandidaten aufgestellt werden. Für die Form und Frist der Einladungen gelten die gleichen Regeln wie für die Einladung zur Kreismitgliederversammlung.

3. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl nach den gesetzlichen Regelungen.

#### §15 Junge Alternative

1. Die Junge Alternative (JA) ist die Nachwuchsorganisation des AfD-Kreisverbandes Stendal. Der JA-Kreisverband Altmark ist keine direkte Gliederung der AfD und damit nicht weisungsgebunden. Dennoch ist die JA angehalten, die patriotischen Ziele der AfD auch im Landkreis Stendal durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder zu unterstützen.

2. Sofern nicht anderweitig durch Parteiveranstaltungen belegt und nach vorheriger Anmeldung beim Kreisvorstand stellt der AfD-Kreisverband der JA seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung. Auf Antrag kann der Kreisverband die politische Aktivität der JA mit einer finanziellen Förderung unterstützen. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen des Kreisvorstandes.

#### §16 Aufspaltung, Auflösung und Verschmelzung

Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes oder nachgeordneter Verbände bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages.

#### §17 Beschlussfassung

Beschlussrecht besitzen nur Mitglieder des Kreisverbandes, sofern es keine übergeordnete Ausnahmeregelung gibt. Alle Beschlüsse werden grundsätzlich offen und durch einfache Mehrheit gefasst, sofern Satzung oder Geschäftsordnung sowie die Rechtslage keine andere Regelung vorsehen.

#### §18 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Der Kreisverband verpflichtet sich, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung umgehend durch eine rechtswirksame zu ersetzen.
3. Die Beitrags- und Kassenordnung ist ebenfalls Bestandteil der Satzung.
4. Die Kreissatzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 30. Januar 2014 in Kraft.

Stand: 14.02.2020

gez. Dietrich Gehlhar (Kreisvorsitzender)